

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung einer Nachsubvention an den Kanton Unterwalden nid dem Wald für Arbeiten an den Wildbächen von Beckenried.

(Vom 5. Juli 1892.)

Tit.

Die Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald hat mit Schreiben vom 13. Juni abhin ein Gesuch um Bewilligung einer Nachsubvention für die Verbauung des Lieli- und Trestlibaches bei Beckenried eingereicht. Denselben sind beigelegt zwei Situationspläne und ein Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 170,000.

Aus diesen technischen Vorlagen, sowie infolge der vielfachen Bethätigung des Oberbauinspektorates an genannten Verbauungen, können folgende nähere Angaben über diese Angelegenheit gemacht werden.

Um eine Nachsubvention handelt es sich dabei, weil schon durch Bundesbeschluß vom 19. Dezember 1884 für Arbeiten an beiden Wildbächen bei einer Gesamtsumme von Fr. 250,000 ein Bundesbeitrag von 50 % oder Fr. 125,000 bewilligt worden war.

Sowohl die im vorgenannten Subventionsbeschlusse vorgesehene Verbauung des Lielibaches, als auch diejenige des Trestlibaches sind bereits weit fortgeschritten.

An ersterem Bache vom untern Ankenberg-Steg hinweg bis zum untern Ende des Gyrentöbli sind die Bauten, Sperren und Ufermauern bis auf eine geringe Strecke in zusammenhängender Weise und im Graben, einem rechtsseitigen Zuflusse des Lielibaches, zwei höhere Sperren erstellt worden. Von oberhalb der Einmündung des Moosbächli bis zum Hinteregg-Steg sind drei hohe Sperren

ausgeführt und genannter kleiner Zufluß von seinem Bruchufer weg auf Felsen verlegt worden. Die unterste Partie des Lielibaches wurde bis auf eine Länge von 265 m. regelmäßig eingewahrt und mehrere Sohlversicherungen daselbst eingelegt.

Am Trestlibache gelangten im obern Laufe von unterhalb dem Brunnweg bis zum Niederti Steg zusammenhängende Sperren und Ufermauern zur Ausführung; vom Niederti-Steg bis Thal eine Anzahl von Sperren und Ufermauern. Von der letztgenannten Stelle sind wieder zusammenhängende Sperren und Ufermauern erstellt worden und von dort bis zum See dann eine vollständig ausgeplästerte Schale.

Im Lielibach sind im Ganzen bis jetzt 15,648 m³ Mauerwerk ausgeführt worden zu einem Einheitspreise von Fr. 5. 50 pro Kubikmeter und im Trestlibache 12,116 m³ zum Einheitspreise von Fr. 5. 70, sowie 11,849 m³ Aushub zum Einheitspreise von 81 Rappen. Für den Lielibach kann letzteres nicht angegeben werden, da in den ersten Jahren eine Menge Erdarbeiten in Regie ausgeführt worden sind.

Eine Vergleichung des ursprünglichen Devis mit den Kosten der Bauausführung bis und mit Ende 1889 ergibt Folgendes:

	Kosten- voranschlag 1884.	Ausführungs- kosten 1889.	Differenz.
I. Lielibach .	Fr. 154,000	Fr. 156,492. 27	+ Fr. 2,492. 27
II. Trestlibach .	" 66,000	" 99,772. 39	+ " 33,772. 39
III. Bauaufsicht.	" 10,000	" 11,423. 45	+ " 1,423. 45
IV. Landerwerb .	" 20,000	" 4,411. 46	— " 15,588. 54
Total	Fr. 250,000	Fr. 272,099. 57	+ Fr. 22,099. 57
Arbeiten im Jahr 1890 zwischen Hintereg- und Ankenberg-Steg			" 5,738. 25
Arbeiten im Jahr 1891 besonders im Gyrentöbli und Sohlversicherungen im untern Laufe			" 9,584. 85
Noch auszuführende Bauten:			
I. Lielibach		Fr. 74,241. —	
II. Trestlibach		" 36,134. —	
III. Bedarf an Holz und Eisen		" 8,000. —	
IV. Unvorhergesehenes und Bauaufsicht		" 14,202. 33	
Total			" 132,577. 33
Gesamtbetrag der Nachsubvention			Fr. 170,000. —

Wie ersichtlich, setzt sich diese Summe zusammen aus zweierlei Beträgen: erstens aus Mehrarbeiten, welche schon bereits ausgeführt worden sind, und zweitens aus Bauten, welche noch erstellt werden müssen. Zu den erstern ist zu bemerken, daß nach intensiver Bauthätigkeit in beiden Bächen schon im Jahre 1889 die bewilligte Kreditsumme erschöpft war. Man konnte zwar schon damals sagen, daß mit den ausgeführten Verbauungsarbeiten bereits ein wirksamer Schutz für das Dorf Beckenried und das anliegende Gelände geschaffen werde, und ist dies durch die Erfahrung bei den letzten außerordentlichen Hochwassern auch bestätigt worden, aber man mußte gleichzeitig auch anerkennen, daß ein Ausbau einzelner Partien in beiden Bächen durchaus nothwendig und die Vervollständigung weiterer Strecken dringend wünschbar sei.

Zu den erstern gehörte die Strecke im sogenannten Gyrentöbli (Lielibach), welche zu den schwierigst zu verbauenden Partien gehört, welche überhaupt in der Schweiz vorkommen. Es wurde daher die Regierung von Unterwalden nid dem Wald eingeladen, mit den Bauten daselbst fortzufahren, und derselben auf ihr Gesuch hin die Zusicherung gegeben, daß, wenn für die Verbauung der beiden Bäche bei Beckenried eine Nachsubvention bewilligt werde, diese Arbeiten mitberücksichtigt werden sollen.

In den Jahren 1890 und 1891 wurde also weiter gebaut und sind hiefür Fr. 15,322. 10 ausgegeben worden. Der Erfolg ist denn auch nicht ausgeblieben, und man darf es bestimmt aussprechen, daß, wenn dort die noch vorgesehenen Ergänzungsbauten, nämlich Sohlversicherungen und kontinuierlicher Uferschutz, sowie die weitem Entwässerungsarbeiten erstellt sind, diese ganze Partie alsdann beruhigt sein wird.

Die neuen Bauten, welche, wie schon erwähnt, den Ausbau der bereits ausgeführten Verbauung und Korrektio n an beiden Bächen bezwecken, sind im Wesentlichen folgende:

I. Im Lielibach:

1. Verbauung der Strecke von der Einmündung des Grabens (rechtsseitiger Zufluß) bis zum Gyrentöbli	Fr.	20,552. —
2. Sperre an der Ausmündung des Grabens und beim Alpweg	„	4,480. —
3. Vollständige Verbauung der Partie beim Gyrentöbli, sammt den nothwendigen Entwässerungen	„	31,305. —
	Uebertrag	Fr. 56,337. —

	Uebertrag	Fr.	56,337.	—
4.	Ausbau der Strecke von unterhalb dem Gyrentöbli bis zum Hinteregg-Steg . . .	"	12,804.	—
5.	Vervollständigung der Korrektio n des untern Laufes vom Hinteregg-Steg zum See . . .	"	5,100.	—
	Total Lielibach	Fr.	74,241.	—

II. Im Trestlibach:

1.	Sperre unterhalb der Einmündung des Schwoberg- und Spisgrabens und Räumungsarbeiten daselbst	Fr.	4,370.	—
2.	Ausbau der Strecke oberhalb des Hüsi-Anbruches	"	27,300.	—
3.	Sperre bei der Hornbachausmündung . .	"	1,260.	—
4.	Ausbau der Strecke vom Niederti-Steg bis zum Thal	"	3,204.	—
	Total Trestlibach	Fr.	36,134.	—

III.	Bedarf an Holz und Eisen	Fr.	8,000.	—
IV.	Bauleitung und Unvorhergesehenes . . .	"	14,202.	33

Gesammtbetrag der neuen Arbeiten Fr. 132,577. 33

Mit diesen Arbeiten wird nun der vollständige Ausbau der beiden Hauptbäche vollendet sein; am Lielibach von der Einmündung des Grabens bis zum See und am Trestlibach vom Zusammenfluß des Schwoberg- und Spisgrabens ebenfalls bis zum See, auf Längen von 2540 m. und 2630 m., also im Ganzen 5170 m., und zwar so vollständig, als man es gemäß gegenwärtiger Erfahrung erreichen kann.

Dabei hat es die Meinung, daß die Verbauungen der Zuflüsse Moosbach, Graben, Schwoberg- und Spisgrabens, an welchen ebenfalls mehr oder weniger bedeutende Anbrüche sich vorfinden, successive nach Bedürfnis ebenfalls vorgenommen werden sollen, daß diese aber dann spezielle Unternehmungen bilden werden.

Es bleibt nun nur noch zu erörtern übrig, warum man nicht schon bei der ersten Subvention alle diese Arbeiten vorgesehen hat und da können wir uns nur auf dasjenige beziehen, was schon bei den Nachsubventionen für die Gryonne, Veveyse und Niederrunen gesagt worden ist. Einerseits sucht man der großen Kosten wegen sich zuerst nur auf das Allernothwendigste zu beschränken

und nimmt daher nur die wichtigsten Bauten in Aussicht. Dann aber treten bei Wildbächen häufig vor oder während dem Bau infolge außerordentlicher Hochgewitter Veränderungen resp. Verschlimmerungen ein, welche viel bedeutendere Bauten und in größerem Umfange erfordern, als dies ursprünglich vorgesehen werden konnte. Dies war auch der Fall bei den beiden vorliegenden Bächen, wo z. B. am Lielibach im untern Theil infolge weiterer Anschwellungen im ersten Baujahre viel bedeutendere Erdarbeiten ausgeführt werden mußten, als man angenommen hatte. Im Fernern wurde aber auch die Korrektio n des untern Laufes viel vollständiger und solider ausgeführt, als man es im Devis vorsah, nämlich mit heidseitigen auf Holzrost fundirten Ufermauern und Sohlversicherungen, während man früher auf dem rechten Ufer auf eine bedeutende Länge nur Steinwurf vorgesehen hatte. Die meisten Mehrkosten, resp. Mehrarbeiten entfielen aber auf die Strecke im Gyrentöbli, welche viel schlimmer war, als man es zum vornherein annehmen konnte, so daß die Verbauung derselben, wie schon vorhin erwähnt, zu den schwierigsten Aufgaben zu zählen ist, welche man an den schweizerischen Wildbächen zu lösen hat. Das linke Bord besteht dort aus ganz verwittertem Flyschfelsen, der mit Wasser getränkt ist; es erfolgten gewaltige Rutschungen, welche die Bauten beschädigten und eindeckten. Aehnliches fand auch von der rechten, aus Schutt gebildeten Seite statt, so daß die erstellten Sperren und Ufermauern systematisch von unten herauf erhöht und Zwischensperren hineingelegt werden mußten. Außerdem wurde auch ein Theil des Wassers in hölzerne Gerinne gefaßt und in den Hauptbach geleitet. Diese Arbeiten sollen noch fortgesetzt und sobald möglich beendigt werden.

Am Trestlibache mußte die Strecke oberhalb der Hornbacheinmündung und bei Thal viel sorgfältiger und vollständiger verbaut werden, als man zuerst annahm, und rühren die Mehraufgaben von genannten Arbeiten her.

Was die forstlichen Arbeiten anbelangt, welche in Nachachtung des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1884 auszuführen sind, so ist das diesbezügliche Projekt bereits aufgenommen, dasselbe soll aber noch vervollständigt werden. Es ist also in dieser Hinsicht das Erforderliche eingeleitet worden und bedarf es hiebei keiner weitem Verfügungen.

Da schon bei der ersten Subventionirung das öffentliche Interesse anerkannt wurde und die gegenwärtigen Arbeiten nur die nothwendigen Ergänzungen der frühern sind, so finden wir, daß die Frage, ob dieselben ebenfalls subventionirt werden können, bejahend zu beantworten ist.

Was dann das Beitragsverhältniß anbelangt, so sind wir der Ansicht, daß in Anbetracht der bedeutenden Lasten, welche die Interessenten zu tragen haben, das gleiche Verhältniß wie bei der ersten Subventionsbewilligung, nämlich 50 %, beizubehalten ist.

Somit erlauben wir uns, den nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses den hohen eidgen. Räten zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 5. Juli 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Zusicherung einer Nachsubvention an den Kanton Unterwalden nid dem Wald für Arbeiten an den Wildbächen von Beckenried.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Schreibens der Regierung von Unterwalden nid dem Wald vom 13. Juni 1892;
2. des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1884 betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages für Arbeiten an den Wildbächen von Beckenried (A. S. n. F. VII, 776);
3. einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juli 1892;
auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Dem Kanton Unterwalden nid dem Wald wird für Verbauungsarbeiten am Lieli- und Trestlibache bei Beckenried eine Nachsubvention zugesichert.

Dieselbe beträgt 50 % der wirklichen Kosten bis zu dem der Voranschlagssumme von Fr. 170,000 entsprechenden Maximum von Fr. 85,000.

Art. 2. Der Kanton Unterwalden nid dem Wald übernimmt gegen Bewilligung dieser Nachsubvention die gänzliche Vollendung der Verbauung und Korrektion des Lielibaches von der Einmündung des Grabens bis zum See und des Trestlibaches vom Zusammenfluß des Schwoberg- und Spisgrabens bis zum See.

Diese Arbeiten sind in vier Jahren, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, auszuführen.

Art. 3. Die Ausbezahlung dieser Nachsubvention erfolgt im Verhältniß des Fortschreitens der Bauausführung, jedoch mit Beschränkung auf ein jährliches Maximum von Fr. 25,000 und findet erstmals im Jahr 1893 statt.

Art. 4. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1884, dies namentlich bezüglich der Verpflichtungen zur Ausführung der nöthigen forstlichen Arbeiten (Art. 5) und zum künftigen Unterhalt des ganzen Werkes (Art. 7).

Art. 5. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung einer Nachsubvention an den Kanton Unterwalden nid dem Wald für Arbeiten an den Wildbächen von Beckenried. (Vom 5. Juli 1892.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1892
Date	
Data	
Seite	74-81
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 813

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.